

Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten der Reisen darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

3. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Mechanikerbetrieb nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

4. Besondere Gebühren und Kosten:

Besondere mit der Durchführung des Auftrages verbundene Gebühren (Anschluß-, Überprüfungs-, Eichgebühren) dürfen in der tatsächlich entrichteten Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden. Einmalige Kosten, die durch die Besonderheit eines Auftrages bedingt sind (z. B. besondere Projektierungskosten), sind in preisrechtlich zulässiger Höhe gesondert abzurechnen.

Bei der Verrechnung der besonderen Gebühren und der einmaligen Kosten darf nur ein Zuschlag für Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben werden.

5. Gewerbliche Gebrauchsgüter:

Liefert ein Mechanikerbetrieb im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigmateriale (gewerbliches Gebrauchsgut), finden die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOB I. II S. 107) Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 68.

Verordnung über die Preisbildung im Graveur- und Ziseleur-Handwerk.

Vom 17. Juni 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBI. S. 510) wird für das Graveur- und Ziseleur-Handwerk bestimmt:

§ 1

Graveur- und Ziseleur-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen des Graveur- und Ziseleur-Handwerks gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind nach drei Ortsklassen unterteilt. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis zum gültigen Tarifvertrag für das Graveur- und Ziseleur-Handwerk maßgebend.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Handwerkliche Gravier- und Ziselier-Arbeiten, für die keine Regelleistungspreise gelten, sind nach Möglichkeit zu Preisen, die vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber für die einzelnen Leistungen vereinbart sind, zu übernehmen und zu vergeben.

§ 4

Den in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. >

(3) Dem Auftraggeber ist auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte von über 50,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze zu erstellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen.